

99018019001000, 99018019001000

Approbation als Apotheker oder Apothekerin beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218436773/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018019001000, 99018019001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Apotheker oder Apothekerin beantragen
Leistungsbezeichnung II	Approbation als Apotheker beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Modul	Sachverhalt
	(1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesverwaltungsamt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/_20.html
Teaser	Wer in Deutschland den Beruf des Apothekers bzw. der Apothekerin ohne Einschränkungen ausüben will, bedarf der Approbation.
Volltext	Nach Ihrem erfolgreichen Abschluss der universitären pharmazeutischen Ausbildung und Bestehen der staatlichen Pharmazeutischen Prüfung können Sie einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker bzw. Apothekerin stellen. Mit Erteilung der Approbation sind Sie berechtigt, den Apothekerberuf in Deutschland selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Die Approbation wird unbefristet erteilt, darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden und ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gültig.
Erforderliche Unterlagen	• schriftlicher Antrag • tabellarischer Lebenslauf • Geburts-/Abstammungsurkunde oder ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch der Eltern/Geburtenregister • ggf. Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde • Identitätsnachweis • amtliches Führungszeugnis (Belegart O – zur Vorlage bei einer Behörde), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf. • Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Modul	Sachverhalt
	• Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist • das Zeugnis über die Pharmazeutischen Prüfung
Voraussetzungen	Die Approbation als Apotheker bzw. Apothekerin wird auf Antrag erteilt, wenn Sie: • die vorgeschriebene pharmazeutische Ausbildung abgeleistet und die staatliche Pharmazeutische Prüfung bestanden haben. • sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt • nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind.
Kosten	Für die Erteilung der Approbation, Erstellung von Beglaubigungen und Zweitschriften werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Sowohl die Bearbeitung des Antrages, als auch die Antragsablehnung, sowie die Rücknahme des Antrages vor der abschließenden Bearbeitung sind gebührenpflichtig
Verfahrensablauf	• Sie reichen den Antrag auf Approbation inkl. aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein • Die zuständige Approbationsbehörde prüft den Inhalt, die Form und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie, ob damit die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen • Fehlende, nicht formgerechte oder nicht ausreichend erbrachte Nachweise werden von der zuständigen Approbationsbehörde nachgefordert. • Die zuständige Approbationsbehörde prüft nach vollständigem Eingang aller Unterlagen die Approbationsvoraussetzungen. • Nach positivem Abschluss der Prüfung wird Ihnen eine Approbationsurkunde nebst Kostenbescheid gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt oder förmlich zugestellt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer variiert und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine abschließende

Modul	Sachverhalt
	Bearbeitung ist erst nach Eingang der letzten Antragsunterlage möglich. Über den Antrag ist spätestens 3 Monate nach Vorlage aller Unterlagen zu entscheiden.
Frist	Sie müssen bei der Antragsstellung keine gesetzlichen Fristen beachten. Das vom Bundesamt für Justiz zu übersendende Führungszeugnis und die ärztliche Bescheinigung dürfen jedoch bei Eingang nicht älter als 1 Monat sein. Der Antrag auf Erteilung der Approbation darf nicht früher als 4 Wochen vor dem letzten Prüfungstermin gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ausführliche Informationen, insbesondere zu ausländischen Dokumenten und weiter zu beachtende Formvorgaben, sowie alle notwendigen Formulare werden auf der Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes bereitgestellt. https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/heilberufe/approbation-fuer-thueringer-absolventinnen-und-absolventen https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/heilberufe/approbation-fuer-thueringer-absolventinnen-und-absolventen
Rechtsbehelf	Widerspruch, verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Approbation als Apotheker Erteilung • Um in Deutschland als Apotheker oder Apothekerin arbeiten zu können, wird eine gesonderte Berufsberechtigung, die Approbation benötigt • Die Approbation wird auf Antrag erteilt • Voraussetzung für die Beantragung im Verfahren zur Regelapprobation ist die Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland • Bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung ist zunächst die Gleichwertigkeit festzustellen. • Zuständige Stelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 720 Berufe des Gesundheitswesens,

Modul	Sachverhalt
	Landesprüfungsamt.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein, aber nach vorheriger Terminvereinbarung möglich
Ursprungsportal	Approbation als Apotheker oder Apothekerin beantragen, Apply for a license to practice as a pharmacist